

Stellungnahme

vom 13. Mai 2015

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

zum Gesetzentwurf des Hessischen Kabinetts für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 5. Februar 2015

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der hessischen Wasserwirtschaft. Die im LDEW zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger in Hessen sind direkt von den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) betroffen und beteiligen sich deshalb gerne an der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des HWG vom 5. Februar 2015.

Wir erlauben uns, die Gelegenheit zu nutzen und neben unseren Anmerkungen zum Gesetzentwurf weitere Hinweise und Änderungsvorschläge in Bezug auf andere Vorschriften des HWG in dieser Stellungnahme vorzubringen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des § 54 HWG – Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Der LDEW begrüßt die vorgesehene Neufassung der § 54 HWG. Die Änderungsvorschläge sollten zu einer Vereinfachung des Veröffentlichungsprozesses von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für die Verwaltung führen sowie Bürgern und Interessierten einen einfacheren Zugang zu den Dokumenten verschaffen. Der LDEW befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

Weitere Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des HWG

I. Änderungsvorschlag zu § 1 HWG – Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWG sieht vor, dass „Straßengräben als Bestandteil von Straßen“ aus dem Geltungsbereich des WHG und des HWG ausgenommen werden sollen. Die Herausnahme von Straßenseitengräben aus dem Wasserrechtsregime ist jedoch angesichts des Risikos von potentiellen Beeinträchtigungen der Wasserqualität nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sind häufig Versickerungen sowie die Wechselwirkung mit dem Grundwasser von zentraler Bedeutung, da sich diese Aspekte sehr nachteilig auf die Qualität des Grund-

wassers auswirken können. Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz von wasserwirtschaftlichen Maßstäben dringend geboten.

II. Änderungsvorschlag zu § 5 HWG – Gewässeränderungen

§ 5 Abs. 2 Satz 3 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„Der frühere Zustand ist von der oder dem Unterhaltungspflichtigen nach § 25 Abs. 1 bis 3 wieder herzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, **insbesondere die öffentliche Wasserversorgung**, erfordert **oder** die Wasserbehörde dies verlangt.“*

Begründung:

Die öffentliche Wasserversorgung stellt einen besonders herausragenden Belang des Allgemeinwohls dar. Es ist erforderlich, dies auch im Gesetz zu hinterlegen, um deutlich zu machen, dass die öffentliche Wasserversorgung auch im Allgemeinwohl eine Vorrangstellung einnimmt. In den verschiedenen Zusammenhängen, in denen der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ verwendet wird, ist jeweils zu verdeutlichen, dass in immer dichter genutzten Gebieten mit intensiveren Interessenskonflikten die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zuerst betrachtet werden muss.

Des Weiteren sollte die bisherige Formulierung, welche für die Entstehung der Wiederherstellungspflicht aufgrund der Verwendung des Wortes „und“ erforderte, dass „die Wasserbehörde [Wiederherstellung] verlangt“, geändert werden, sodass künftig allein das Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen ausreicht, um die Wiederherstellungspflicht zu begründen.

III. Änderungsvorschlag zu § 23 HWG – Gewässerrandstreifen

a) § 23 Abs. 1 Satz 4 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.“

Begründung:

Insbesondere bei abweichenden Gewässerrandstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt

bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

b) § 23 Abs. 1 Satz 5 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Innerhalb von Gewässerrandstreifen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten.“

Begründung:

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässer und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern.

c) § 23 Abs. 3 Nr. 10 HWG sollte wie folgt ergänzt werden:

*„die Gewässereigenschaft **und die öffentliche Wasserversorgung** nicht nachteilig beeinflusst wird.“*

Begründung:

Aus der Bebauung in Gewässerrandstreifen können unter Umständen wesentliche nachteilige Auswirkungen für die öffentliche Wasserversorgung resultieren, sodass diesbezüglich die vorgeschlagene Ergänzung zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung notwendig ist.

IV. Änderungsvorschlag zu § 24 HWG – Unterhaltung und Renaturierung oberirdischer Gewässer

a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„den Belangen **der öffentlichen Wasserversorgung**, der Fischerei, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen,“*

Begründung:

Die Worte „der Land- und Forstwirtschaft“ sollten in § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG gestrichen werden, da das Erreichen eines guten ökologischen Zustands der Gewässer ein wesentliches Schutzziel des HWG in Verbindung mit der WRRL darstellt und insbesondere die Landwirtschaft deutlich mit diesem Ziel in Konflikt tritt. Die bislang geltende Einschränkung, dass den

Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist, sollte daher angesichts des durch das HWG und die WRRL forcierten Gewässerschutzes nicht erhalten bleiben.

Zudem sollte die öffentliche Wasserversorgung als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Daher ist die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich in die Vorschrift aufzunehmen.

b) § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG sollte wie folgt konkretisiert werden:

*„Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, **insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung**, entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“*

Begründung:

Der in § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Wege einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

V. Änderungsvorschlag zu § 28 HWG – Grundwasserentnahme und -neubildung

a) § 28 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über **10 Mio. m³** pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- oder Naturhaushalts zu besorgen ist, sind auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des Zustands zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen und die Ergebnisse darzustellen.“*

Begründung:

§ 28 Abs. 1 HWG gibt vor, unter welchen Bedingungen eine Ermittlung zur Feststellung des Zustandes des Gewässer- und Naturhaushaltes erfolgen sollte. Diesbezüglich sollten die Vorgaben des HWG mit den Regelungen des UVP-Gesetzes harmonisiert werden. Daher sollte im Einklang mit dem UVP-Gesetz der Wert von 10 Mio. m³ pro Jahr eingesetzt werden.

b) § 28 Abs. 2 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller **den Bedarf nachgewiesen hat.**“*

Begründung:

Die Anforderung der ursprünglichen Fassung, den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar zu halten, ist weit überhöht und sollte daher gestrichen werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält mit § 50 Abs. 3 bereits eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus entspricht eine etwaige Formulierung wie „so gering wie technisch möglich“ mindestens dem Niveau „Stand von Wissenschaft und Technik“ und liegt damit weit über dem Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Vor diesem Hintergrund ist die bislang geltende Anforderung weder akzeptabel noch in der Praxis umsetzbar. Siehe zudem auch die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 36 HWG.

VI. Änderungsvorschlag zu § 30 HWG – Öffentliche Wasserversorgung

§ 30 Abs. 6 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eines Gewässerausbaus, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, sowie für Vorgaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug ist die Beschränkung oder Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Das Hessische Enteignungsgesetz ist anzuwenden.“

Begründung:

Zur dauerhaften Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung sollte ein Enteignungstatbestand in das HWG aufgenommen werden. Für den Strom- und Gasversorgungsbereich bestehen auf Bundesebene aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des EnWG bereits gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung. Zugunsten der öffentlichen Wasser-

versorgung, welche sich mit dem wichtigsten Lebensmittel befasst und somit für das Wohl der Allgemeinheit mindestens so bedeutsam ist wie die öffentlichen Strom- und Gasversorgung, muss daher zwangsläufig eine vergleichbare Enteignungsmöglichkeit gesetzlich eröffnet sein.

Zudem sind bereits in den Landeswasser- bzw. Landesenteignungsgesetzen diverser Bundesländer Ermächtigungsgrundlagen zur Enteignung ausdrücklich vorgesehen, während in Hessen die Möglichkeit der Enteignung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung bislang weder im HWG noch im HEG ausdrücklich eröffnet wurde. Diesen Missstand gilt es durch die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im HWG zu beseitigen.

Die Schaffung einer Enteignungsmöglichkeit zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist darüber hinaus erforderlich. Denn lediglich im Wege der Enteignung können Versorgungsunternehmen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zwangsweise erlangen, welche gegenwärtig das einzige Mittel zur dauerhaften Besicherung von Versorgungsanlagen darstellt. Ein wasserrechtliches Zwangsrecht weist hingegen diverse Schwächen auf und kann daher den Sicherheitsgrad einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nicht erreichen. So reichen wasserrechtliche Duldungsanordnungen unter Umständen nicht aus, um dauerhaft die Besicherung von Versorgungsanlagen zu gewährleisten, da sie als behördliche Anordnung regelmäßig das Risiko eines Widerrufs beinhalten. Darüber hinaus verfügen Dienstbarkeitsberechtigte im Fall einer potentiellen Beeinträchtigung ihrer Rechte über ausreichend eigene Abwehransprüche aus § 1090 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1027, 1004 BGB, sodass sie selbständig die Unterlassung bzw. Beseitigung einer etwaigen Beeinträchtigung einfordern können. Aus einer wasserrechtlichen Duldungsanordnung können hingegen keine vergleichbaren eigenen Abwehrrechte hergeleitet werden. Zudem bietet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auch im Fall einer Leitungsverlegung dem betroffenen Dienstbarkeitsberechtigten einen ausreichenden Investitionsschutz, da die Kostenfolge in solchen Fällen beim Grundstückeigentümer liegt, sofern dieser die Verlegung veranlasst hat. Auch Grundstücksveräußerungen stellen für die Besicherung von Versorgungsanlagen kein Risiko dar, sofern diese Anlagen durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit sowie die damit verbundene Grundbucheintragung dauerhaft besichert wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Neuaufnahme einer Enteignungsvorschrift in das HWG dringend geboten.

VII. Änderungsvorschlag zu § 32 HWG – Eigenkontrolle

§ 32 Abs. 1 Satz 3 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Wird im Einzugsbereich einer Gewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial für Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen durch Dritte erhöht, so trifft den Dritten die Pflicht zum Ausgleich der insoweit erhöhten Kosten der Eigenüberwachung des Unternehmens der Wasserversorgung.“

Begründung:

Die Überwachungspflicht von möglichen Auswirkungen grundwassergefährdender Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollte verursachergerecht zu Lasten der Vorhabenträger gehen. Durch Veränderungen in Wasserschutzgebieten infolge der Errichtung neuer Bauwerke, ICE-Trassen, Straßen, etc. besteht eine immer größere Gefahrenlage, die somit einen erhöhten Überwachungsbedarf auslöst. Die daraus resultierenden Überwachungskosten sollten durch den Verursacher der erhöhten Gefahren getragen werden. Hierfür benötigen die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung eine klare Rechtsgrundlage im HWG.

VIII. Änderungsvorschlag zu § 33 HWG – Wasserschutzgebiete

a) Als neuer Satz 1 des § 33 Abs. 1 HWG sollte Folgendes eingefügt werden, sodass der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

„Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.“

Begründung:

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und

Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 WHG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten, und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im WHG verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.

c) § 33 Abs. 1 Satz 5 HWG sollte in folgender Fassung ergänzt werden:

„Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen, sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.“

Begründung:

Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

IX. Änderungsvorschlag zu § 34 HWG – Ausgleich, Vergütung für Wasserdienstleistungen

Diese Vorschrift bedarf in mehreren Punkten der Klarstellung und Differenzierung.

a) Änderung der Paragrafenüberschrift:

In der Paragrafenüberschrift sollte das Wort „Wasserdienstleistungen“ durch die Worte „Bewirtschaftungseinschränkung in Wasserschutzgebieten“ ersetzt werden, sodass die Paragrafenüberschrift wie folgt lautet: „Ausgleich, Vergütung für Bewirtschaftungseinschränkungen in Wasserschutzgebieten“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung „Ausgleich, Vergütung für Bewirtschaftungseinschränkung in Wasserschutzgebieten“ beschreibt den Regelungsgehalt der Vorschrift deutlicher und zutreffender. Zudem ist bei Verwendung des Begriffs „Wasserdienstleistung“ die jüngste Rechtsprechung des EuGH (11.09.2014, C-525/12) zur Begriffsbestimmung von „Wasserdienstleistungen“ zu beachten, welche u. a. die enge Auslegung dieses Begriffs als zulässig bestätigte. Vor diesem Hintergrund sollte die Paragrafenüberschrift gemäß der oben vorgeschlagenen Formulierung angepasst werden, da die Regelungen des § 34 HWG keine „Wasserdienstleistungen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL betreffen.

b) § 34 Abs. 1 HWG sollte wie folgt formuliert werden; darüber hinaus sollte eine Begriffsdefinition der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ergänzt werden:

„Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Schutzbestimmungen des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gleich. Der Ausgleich bemisst sich nach den Ertragseinbußen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen wird nicht geleistet, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.“

Begründung:

Mit Blick auf die erwerbsgärtnerische Nutzung sollte der bisherige des § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung einerseits weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht

und andererseits auch nicht erforderlich ist, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Zudem sollte ergänzt werden, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen gerade nicht zu leisten ist, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden.

Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgungsunternehmen erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.

c) § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.

d) § 34 Abs. 5 HWG sollte wie folgt formuliert werden:

*„Die mit der Überwachung betrauten Behörden **sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen** sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.“*

Begründung:

Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

e) § 34 Abs. 6 HWG sollte wie folgt formuliert werden

„Zur Steigerung der Grundwasserqualität können freiwillige Kooperationen zwischen Grundstücksbewirtschaftern und Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden.“

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 34 HWG geht insgesamt von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Zum einen erfüllen etwaige positive Umwelleistungen der Land- und Forstwirtschaft nicht die Kriterien für Wasserdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Nr. 38 WRRL. Zum anderen ist die Verbindung zwischen Grundstücksbewirtschaftung und Wasserdienstleistung nicht gegeben. So betonte auch der EuGH mit Urteil vom 11.09.2014 (C-525/12) zur Auslegung des Begriffs der „Wasserdienstleistung“, dass eine enge Begriffsauslegung zulässig ist, wonach sich die fraglichen Dienstleistungen auf Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwassersammlung, -behandlung und -beseitigung beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Formulierung „Grundstücksbewirtschaftung als Wasserdienstleistung“ in § 34 Abs. 6 HWG unzutreffend, da derartige Grundstücksbewirtschaftungsmaßnahmen nicht als „Wasserdienstleistung“ i.S.d. WRRL zu klassifizieren sind. Zur Differenzierung zwischen positiven Umwelleistungen im Wege der Grundstücksbewirtschaftung einerseits und Wasserdienstleistungen i.S.d. WRRL andererseits wird zudem auf den Aufsatz von Prof. Dr. Cosack verwiesen (veröffentlicht in: ZfW 2008, S. 61 ff.).

Darüber hinaus handelt es sich bei vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft stets um freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, sodass ein Zwang zum Abschluss entsprechender Verträge sowie etwaige generelle Einschränkungen diesem Ansatz deutlich entgegenstehen. Stattdessen ist geboten, das Verursacherprinzip konsequent umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um diffuse Einträge in Gewässer, insbesondere aus der Landwirtschaft, zu reduzieren bzw. von vornherein zu verhindern.

f) § 34 Abs. 7 Satz 2, 3 und 4 HWG sollten ersatzlos gestrichen werden, sodass lediglich Satz 1 in folgender Fassung erhalten bleibt:

„Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Land- und Forstwirtschaftswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.“

Begründung:

Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe

und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden.

X. Änderungsvorschlag zu § 36 HWG – sparsamer Umgang mit Wasser

§ 36 HWG sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung:

Das WHG enthält eine umfängliche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen. Eine Sonderregelung ist daher für Hessen nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

Zudem ist zu beachten, dass Deutschland ein sehr wasserreiches Land ist, das über ein sich jährlich erneuerndes Wasserdargebot von rund 188 Mrd. m³ verfügt, von denen die öffentliche Wasserversorgung lediglich 3 % nutzt. Durch nachhaltiges Management der Wasserressourcen gewährleisten die kommunalen Wasserunternehmen eine sichere und qualitativ hochwertige Wasserversorgung. Mit einem Wassergebrauch von teilweise unter 100 Litern pro Einwohner und Tag und zunehmender Eigenversorgung der Industrie ist bereits ein Minimum in Bezug auf die Verträglichkeit für die langfristig ausgelegten Leitungsnetze erreicht. Vor diesem Hintergrund ist eine politisch geförderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs nicht erforderlich und kann in Bezug auf die Hygiene des Trinkwassers in den Leitungsnetzen sogar kontraproduktiv sein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine reine Mengenbegrenzung als Maßnahme zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes nicht ausreicht. Vielmehr sind insbesondere qualitative Maßnahmen für die Erreichung dieses Zieles notwendig. Dem hat das WHG bereits Rechnung getragen und verwendet den Begriff „sorgsamer Umgang mit Wasser“.

XI. Änderungsvorschlag zu § 73 HWG – Bußgeldvorschriften

§ 73 Abs. 1 Nr. 2 HWG sollte wie folgt ergänzt werden:

*„in einem Gewässer entgegen § 22 Satz 1 oder in einem Gewässerrandstreifen entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Maßnahmen ohne Genehmigung durchführt **sowie in einem Gewässerrandstreifen Maßnahmen entgegen § 23 Abs. 1 Satz 5,**“*

Begründung:

Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten korrespondierend zum Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 1 Satz 5 HWG (Verwendungsverbot für Pflanzenschutz- und Düngemittel innerhalb von Gewässerrandstreifen).

Der LDEW fordert mit diesen Hinweisen und Änderungsvorschlägen Verbesserungen des HWG in Bezug auf drei wesentliche Aspekte:

- Gesetzliche Wasser-Spar-Vorgaben sind nicht mehr zeit- und sachgerecht,
- die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung muss als besonders herausragender Belang des Allgemeinwohls hervorgehoben werden und
- der Gewässerschutz muss unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL verbessert werden.

Gerne sind wir auch bereit, Ihnen unsere Änderungsvorschläge und die entsprechenden Hintergründe mündlich zu erläutern. Der LDEW und seine Mitgliedsunternehmen stehen Ihnen hierzu jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

Für Rückfragen:

Horst Meierhofer
Telefon 06131 62769-25
meierhofer@ldew.de

Der LDEW vertritt die Interessen von rund 280 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Hessen und Rheinland-Pfalz gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Er vereinigt die Sparten Strom und Fernwärme, Erdgas, Wasser und Abwasser. Er arbeitet mit dem Bundesverband BDEW in Berlin eng zusammen und engagiert sich insbesondere auch für die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen. Damit ist der LDEW Bindeglied zwischen Energie- und Wasserwirtschaft sowie Politik und Gesellschaft.